

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo ufficiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Juni 1945

Nr. 6

11. Jahrgang

| Inhalt — Sommaire | Seite | Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet. | Page |
|---|-------|---|------------|
| Der Motorwagendienst im Luftschutz. Von Hptm. Buchegger, Basel | 115 | Après six ans de guerre. Par le Dr L.-M. Sandoz Pour les ailes marchandes de demain. Par le cap. Ernest Næf | 125 |
| Versuche mit englischen Stabbrandbomben. Von Hptm. Clar, Basel | 120 | Bundesratsbeschluss betreffend Teilrevision des Militär- versicherungsrechtes | 130 |
| Segelflugzeuge im Kriegseinsatz. Von Heinrich Horber, Frauenfeld | 121 | Offiziersbeförderungen | 132 |
| Besteht Blitzgefahr beim Luftfahrzeug? Von Heinrich Horber, Frauenfeld | 123 | Schweiz. Verband der LO-Rechnungsführer Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft | 132 134 |

Der Motorwagendienst im Luftschutz

Von Hptm. Buchegger, Basel

Ob die Einheiten des örtlichen Luftschutzes über Motorfahrzeuge verfügen müssen, ist eine Frage, die entschieden ist.

Die Notwendigkeit, den Luftschutz mit Motorfahrzeugen arbeiten zu lassen, wirft eine Anzahl von Problemen auf, deren wichtigste die unten aufgeführten sind:

- I. Ausbildung der Motorfahrer;
- II. Ausrüstung der Motorfahrer;
- III. Ausbildung des Motorfahrerkadern;
- IV. Motorfahrzeuge, ihre Eignung und ihr Aufbau;
- V. Motorfahrzeugdefekte und der Reparaturdienst;
- VI. Ausbildung der Militär-Automechaniker;
- VII. Taktische Grundregeln;
- VIII. Einordnung des MWD in die Luftschutzeinheiten;
- IX. Was muss das Kader der Luftschutzeinheiten vom MWD wissen?
- X. Ausbildung des Luftschutzkadern zur Einführung in den Dienst mit Motorfahrzeugen.

I. Ausbildung der Motorfahrer.

Allzu oft herrscht die Ansicht vor, für Leute, die fahren können, sei eine Sonderausbildung nicht nötig. Dieser Einstellung muss im Interesse der Kriegsbereitschaft mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Denn nicht um das Fahren und den Motorfahrzeug-Unterhalt unter normalen zivilen Verhältnissen handelt es sich,

sondern um die Aufrechterhaltung der Bereitschaft und der Fahrsicherheit unter abnormalen, d. h. den Kriegsverhältnissen. Um dieser Forderung gerecht werden zu können, ist die besondere Ausbildung nötig. Drei Ziele sind es, die erreicht werden müssen.

1. Der Fahrzeugunterhalt.

Die Aufzählung der einzelnen Arbeiten und deren Reihenfolge erübrigt sich. Beides ist in der «Ausbildungsvorschrift für die Motortransporttruppe 1. und 2. Teil» enthalten und wird in diesem Sinne in den Ausbildungskursen instruiert. Selbstverständlich können in den kurzen Kursen aus Angehörigen anderer Berufe keine Automechaniker gemacht werden. Was erreicht werden soll und auch muss, ist die Fähigkeit, die Störungen am Motorfahrzeug rechtzeitig zu erkennen.

Was dem Nichtfachmann als Fahrer Schwierigkeiten macht, ist die Feststellung, wann mit eigener Kraft nicht mehr weitergefahren werden darf, trotz dringlichem Auftrag. Wird z. B. ein vorerst leichtes Klopfen im Motor überhört oder falsch gedeutet, so kann es leicht zu schweren Lagerschäden führen, deren Behebung sehr viel mehr kostet, als wenn man rechtzeitig aufgehört hätte zu fahren. Ein Knacks im Getriebe, nicht beachtet, kann das ganze Getriebe ersatzreif machen. Rechtzeitig nachgeschaut, hätten die grossen Kosten sich vermeiden lassen. Angst vor einem